

Stadt Regensburg, Postfach 110643, 93019 Regensburg

Umweltamt

Gegen Postzustellungsurkunde

Bayerische Motorenwerke AG
z.Hd. des Vorstands
Werk Regensburg
Herbert-Quandt-Allee
93055 Regensburg

Sachbearbeitung Herr Koller
Hausanschrift Minoritenweg 8 - 10
Zimmernummer 1.103
Telefon 0941/507-2319
Telefax 0941/507-4319
E-Mail koller.fabian@regensburg.de
Bus/Haltestelle Linien 3,8,9,10,12,36,37, Dachauplatz
Telefax Notfälle 0941/507-4369
Frachtschrift Minoritenweg 6, 93047 Regensburg
Öffnungszeiten Mo-Mi 08.30 – 12.00 Uhr
Do 08.30 – 13.00 und 15.00 – 17.30 Uhr
Fr 08.30 – 12.00 Uhr
Internet www.regensburg.de

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom Az., bitte bei Antwort angeben Regensburg,
09.10.2015 31.4 Ko/BMW/Energiezentrale/5. BHKW 17.12.2015

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Bayerische Motoren Werke AG (BMW), Werk Regensburg in 93055 Regensburg, Herbert-Quandt-Allee, Energiezentrale Gebäude 90.0;

Wesentliche Änderung der Energiezentrale durch die Errichtung und den Betrieb einer fünften erdgasbetriebenen Verbrennungsmotoranlage (BHKW) zur Erzeugung von Warmwasser und Strom

Die Stadt Regensburg erlässt folgenden

Bescheid:

- I. Die Bayerische Motorenwerke AG, Werk Regensburg erhält nach Maßgabe der nachstehenden Ziffer III. die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Energiezentrale (Gebäude 90) durch die Errichtung und den Betrieb einer fünften Anlage zur Erzeugung von Strom und Wärme durch den Einsatz von Erdgas in einer Verbrennungsmotoranlage (BHKW) auf dem Grundstück in Regensburg, Herbert-Quandt-Allee.

II. Dieser Genehmigung liegen die folgenden, mit dem Genehmigungsvermerk der Stadt Regensburg, Umweltamt, vom 17.12.2015 versehenen Planungsunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

- 1 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung
(14 Seiten mit den Punkten Allgemeine Angaben, Luftreinhaltung, Lärmschutz, Vorge-
sehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz, Vorgesehene Maßnahmen zur Energieein-
sparung, Abfall, Wasserrecht, Angaben zur Störfallverordnung, Brandschutz, deutsche
Emissionshandesestelle, Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer
Umweltverträglichkeitsprüfung und Ausgangszustandsbericht)
- 1 Lageplan des Werksgeländes 1 : 2.000, Nr.: ME2-08 vom 28.09.2015
- 1 Eingabeplan 1 : 100, Dachaufsicht, Nr.: ME2-09 vom 28.09.2015
- 1 Eingabeplan 1 : 100, Schnitt A-A, Nr.: ME2-07 vom 28.09.2015
- 1 Eingabeplan 1 : 50, Aufstellplan Erdgeschoß, Nr.: ME2-03 vom 28.09.2015
- 1 Eingabeplan 1 : 100, Erdgeschoss Heizung/Gas/Öl, Nr.: ME2-04 vom 28.09.2015
- 1 Eingabeplan 1 : 100, Kellergeschoss Heizung/Gas/Öl, Nr.: ME2-05 vom 28.09.2015
- 1 Aufstellplan Kellergeschoss 1 : 50, Nr.: Me2-02 vom 28.09.2015
- 1 Isometrie-Keller Heizung/Gas/Öl, Nr.: ME2-01 vom 28.09.2015
- 1 Schema Heizung, Nr.: ME2-06 vom 28.09.2015
- 1 Gasschema, Nr.: ME3-01 vom 28.09.2015
- 1 Schallschutzgutachten der PMI GmbH vom 07.10.2015, Komm. Nr.: 7212/15
- 1 Plan Altölentsorgung, Nr.: ME3-03 vom 28.09.2015
- 1 Ergänzende Ausführung für die Vorprüfung des Erfordernisses eines Ausgangszu-
standsberichts
- 1 Berechnung der Kaminhöhe nach TA Luft

Ferner wurden folgende Unterlagen berücksichtigt:

- 1 Aggregatszeichnung, GE Jenbacher, J I448 0002, 1 : 20 vom 12.10.2010
- 1 Aufstellungsplan 1 : 100, GE Jenbacher vom 23.09.2010
- 1 Technische Beschreibung BHKW JMS 616 GS-N.LC vom 16.11.2010
- 1 Sicherheitsdatenblatt Sentrin^{TM/MC} LD 500
- 1 Angaben für die Vorprüfung der Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeits-
prüfung (3 Seiten)
- 1 Sicherheitsdatenblatt Esso Heizöl
- 1 Ausführungsplan Ölversorgung Kellergeschoss Öl 1 : 100, Nr.: Me3-03 vom
20.12.2012

III. Nebenbestimmungen

A. Anlagenkenn- und Betriebsdaten

Motor-Nr.		5
Hersteller		GE Jenbacher
Motortype		J 616 GS-N.LC
Arbeitsweise		4-Takt-Gas-Otto-Motor (Magermotor)
Maximale Feuerungswärmeleistung	[MW]	6,30
elektrische Leistung	[MW]	2,68
thermische Leistung	[MW]	2,41
Brennstoff		Erdgas
Abgasreinigung		
Art		Oxidations-Katalysator

B. Auflagen zur Luftreinhaltung

1. Anforderungen zur Emissionsminderung

- 1.1. Die Feuerungswärmeleistung der Anlage darf folgenden Wert im Dauerbetrieb nicht überschreiten:

Motor 5: 6,3 MW

- 1.2. Der Motor darf nur mit dem Brennstoff Erdgas betrieben werden.
- 1.3. Die Anforderungen der TA Luft sind für den Motor zu beachten, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Die Richtlinien über

- die Eignungsprüfung von Mess- und Auswerteeinrichtungen für kontinuierliche Emissionsmessungen und die kontinuierliche Erfassung von Bezugs- bzw. Betriebsgrößen und zur Fortlaufenden Überwachung der Emissionen besonderer Stoffe
- den Einbau, die Kalibrierung und die Wartung von kontinuierlich arbeitende Mess- und Auswerteeinrichtungen
- die Auswertung von kontinuierlichen Emissionsmessungen

in der jeweils gültigen Fassung (derzeit – Rundschreiben des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) vom 13.6.2005 – IG I 2 – 45053/5) sind zu beachten.

- 1.4. Der Verbrennungsmotor ist mit einem Oxidationskatalysator auszurüsten.

2. Emissionsgrenzwerte

2.1. Die Massenkonzentrationen an gasförmigen luftverunreinigenden Stoffen im Abgas dürfen folgende Emissionswerte nicht überschreiten:

- | | |
|---|-----------------------|
| a) Kohlenmonoxid (CO) | 0,30 g/m ³ |
| b) Stickstoffmonoxid (NO) und Stickstoffdioxid (NO ₂),
angegeben als Stickstoffdioxid (NO ₂) | 0,50 g/m ³ |
| c) Schwefeldioxid (SO ₂) und Schwefeltrioxid (SO ₃),
angegeben als Schwefeldioxid (SO ₂) | 10 mg/m ³ |
| d) Formaldehyd | 60 mg/m ³ |

Die Tagesmittelwerte müssen die Emissionswerte und die Halbstundenmittelwerte das Doppelte der Emissionswerte einhalten.

Diese Emissionsgrenzwerte (Massenkonzentrationen) sind auf das Abgasvolumen im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 Vol.-% bezogen.

3. Anforderungen zur Ableitung von Abgasen

3.1. Das Abgas ist über einen Schornstein mit einer Mindesthöhe von 35 m über Erdgleiche abzuführen.

Als Bezugsniveau für die Erdgleiche gilt die Höhenkote $\pm 0,00$ m = 338,75 m über NN.

3.2. Die Mündungen des Schornsteins darf einen Innendurchmesser von 0,6 m nicht überschreiten.

3.3. Die Abgase müssen senkrecht nach oben austreten können. Zum Schutz gegen Regeneinfall kann ein Deflektor installiert werden.

4. Anforderungen zur Messung und Überwachung von Emissionen

4.1. Kontinuierliche Emissionsmessungen

4.1.1 In dem Abgasweg des Motors 5 sind Messeinrichtungen zu installieren, mit denen

- die Massenkonzentration an Kohlenmonoxid (CO)
- die Massenkonzentration an Stickstoffmonoxid (NO) und Stickstoffdioxid (NO₂)
- der Volumengehalt an Sauerstoff (O₂)

kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten sind.

4.1.2 Die zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebs erforderlichen Betriebsgrößen, insbesondere Leistung, Abgastemperatur, Abgasvolumenstrom, Feuchtegehalt und

Druck sind kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten. Auf die Ermittlung von Betriebsgrößen Feuchte und Druck kann verzichtet werden, wenn diese erfahrungsgemäß nur eine geringe Schwankungsbreite haben, für die Beurteilung der Emissionen unbedeutend sind oder mit ausreichender Sicherheit auf andere Weise ermittelt werden können. In diesem Fall hat der Betreiber Nachweise über das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen bei der Kalibrierung zu führen und der Stadt Regensburg auf Verlangen vorzulegen. Der Betreiber hat die Nachweise fünf Jahre nach der Kalibrierung aufzubewahren.

- 4.1.3 Wenn nachgewiesen wird, dass der Anteil des Stickstoffdioxids an den Stickstoffoxidemissionen unter 10 % liegt, kann auf die kontinuierliche Messung des Stickstoffdioxids verzichtet und dessen Anteil durch Berechnung berücksichtigt werden. Der Nachweis über den Anteil des Stickstoffdioxids ist bei der Kalibrierung zu führen und der Stadt Regensburg auf Verlangen vorzulegen. Die Nachweise sind fünf Jahre nach der Kalibrierung aufzubewahren.

4.2. Einzelmessungen

- 4.2.1 Durch Emissionsmessungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle ist die Einhaltung der unter B.2.1 Buchstaben c und d festgelegten Grenzwerte für Schwefeloxide und Formaldehyd nachzuweisen. Die Messungen sollen nach Erreichen des ungestörten Betriebs, jedoch frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme vorgenommen werden.
- 4.2.2 Die Emissionsmessungen sind regelmäßig wiederkehrend alle 3 Jahre durchzuführen.
- 4.2.3 Es sind mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen.
- 4.2.4 Die Dauer der Einzelmessung soll in der Regel eine halbe Stunde betragen. Das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.
- 4.2.5 Über das Ergebnis der Messung ist ein Messbericht zu erstellen und der Stadt Regensburg unverzüglich vorzulegen. Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage.

4.2.6 Die Anforderungen sind dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreitet.

4.3. **Messplätze**

4.3.1 Für die Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle geeignete Messplätze festzulegen. Hierbei sollen die Anforderungen der Richtlinie VDI 4200 (Ausgabe Dezember 2010) beachtet werden.

4.3.2 Messplätze müssen ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen sein, dass repräsentative und einwandfreie Messungen gewährleistet sind.

4.4. **Messverfahren, Messeinrichtungen und Auswerteeinrichtungen**

4.4.1 Für Messungen zur Feststellung der kontinuierlich zu ermittelnden Emissionen sowie zur Ermittlung der Bezugs- und Betriebsgrößen sind die dem Stand der Messtechnik entsprechenden Messverfahren und geeignete Messeinrichtungen zu verwenden.

4.4.2 Die Probenahme und Analyse aller Schadstoffe sowie die Referenzmessverfahren zur Kalibrierung automatischer Messsysteme sind nach CEN-Normen (umgesetzt in entsprechende DIN EN Normen) durchzuführen. Sind keine CEN-Normen verfügbar, so sind ISO-Normen, nationale Normen oder sonstige internationale Normen anzuwenden, die sicherstellen, dass Daten von gleicher wissenschaftlicher Qualität ermittelt werden.

4.4.3 Der Betreiber hat Messeinrichtungen, die zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen und der Betriebsgrößen eingesetzt werden, durch eine für Kalibrierungen von der dafür zuständigen Behörde bekannt gegebenen Stelle kalibrieren und einmal jährlich auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen (Parallelmessung unter Verwendung der Referenzmethode). Die Kalibrierung nach Errichtung oder wesentlicher Änderung ist nach Erreichen des ungestörten Betriebs, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme, und anschließend wiederkehrend spätestens alle drei Jahre gemäß VDI 3950 Blatt 1 (Ausgabe Dezember 1994) durchführen zu lassen. Das elektronische Auswertesystem (Emissionsrechner) ist einer Erstüberprüfung zu unterziehen. Die Berichte gemäß VDI 3950 Blatt 2 (Ausgabe April 2002) über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit sind der Stadt Regensburg innerhalb von zwölf Wochen nach Kalibrierung und Prüfung vorzulegen.

Neben den in den oben genannten Verfahren nach VDI-Richtlinien können auch andere, nachgewiesen gleichwertige Verfahren angewandt werden.

- 4.4.4 Die vom Hersteller der Messeinrichtungen herausgegebenen und eventuell von dem Messinstitut ergänzten Einbau-, Bedienungs- und Wartungsvorschriften sind einzuhalten.
- 4.4.5 Die Messeinrichtungen sind regelmäßig zu warten und auf ihre einwandfreie Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Die Inspektionsintervalle sind entsprechend den Eignungsprüfberichten einzuhalten.
- 4.4.6 Die Messeinrichtungen dürfen nur von ausgebildetem Fachpersonal bedient und gewartet werden.
- 4.4.7 Über alle Arbeiten an den Messeinrichtungen müssen Aufzeichnungen in Form eines Betriebsbuchs geführt werden. Das Betriebsbuch ist der Stadt Regensburg auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von drei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.
- 4.4.8 Zur Auswertung der kontinuierlich zu ermittelnden und fortlaufend automatisch aufzeichnenden Messgrößen und die Feuerungswärmeleistung ist ein eignungsgeprüftes elektronisches Auswertesystem einzubauen und zu betreiben.

4.5. **Auswertung und Beurteilung von kontinuierlichen Messungen**

- 4.5.1 Für die kontinuierlich zu ermittelnden luftverunreinigenden Schadstoffe ist während des Betriebs der Anlage aus den Messwerten für jede aufeinander folgende halbe Stunde der Halbstundenmittelwert zu bilden und auf den Bezugssauerstoffgehalt umzurechnen. Aus den Halbstundenmittelwerten ist für jeden Tag der Tagesmittelwert, bezogen auf die tägliche Betriebszeit, zu bilden.
- 4.5.2 Die Emissionsgrenzwerte sind eingehalten, wenn kein Ergebnis eines validierten Tages- und Halbstundenmittelwertes den jeweils maßgebenden Emissionsgrenzwert für die kontinuierlich zu ermittelnden luftverunreinigenden Schadstoffe überschreitet. Die Bildung und Normierung der Halbstundenmittelwerte und die Klassierung und Speicherung der Halbstundenmittelwerte sowie die Bildung und Klassierung der Tagesmittelwerte hat gemäß den Anhängen B und C der Richtlinie über die Auswertung von kontinuierlichen Emissionsmessungen (vgl. Rundschreiben des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) vom 13.06.2005 – IG I 2 – 45053/5 -; GMBI 2005, S. 795ff) zu erfolgen.

- 4.5.3 Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen hat der Betreiber für jedes Kalenderjahr einen Messbericht zu erstellen. Bis zum 31. März des Folgejahres ist der Bericht der Stadt Regensburg unaufgefordert vorzulegen. Der Betreiber muss den Bericht nach Satz 1 sowie die zugehörigen Aufzeichnungen der Messgeräte fünf Jahre nach Ende des Berichtszeitraums nach Satz 1 aufbewahren.

Art und Umfang der Berichte sind mit der Stadt Regensburg abzustimmen. Hierbei ist Anhang B, Abschnitt B.4.2 der Richtlinie über die Auswertung von kontinuierlichen Emissionsmessungen (vgl. Rundschreiben des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) vom 13.06.2005 – IG I 2 – 45053/5 -; GMBI 2005, S. 795 ff) zu beachten.

5. **Allgemein**

- 5.1. Die Motoren sind regelmäßig und sorgfältig durch Sachkundige zu warten.
- 5.2. Für den Betrieb und die Wartung der Motoren sind interne Betriebsvorschriften unter Berücksichtigung der vom Lieferer bzw. Hersteller gegebenen Betriebsanweisungen zu erstellen.

Sofern für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist ggf. ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen.

- 5.3. Über die Durchführung von Wartungs-, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten an den Motoren sind Aufzeichnungen in Form eines Betriebsbuches zu führen. Das Betriebsbuch ist der Stadt Regensburg auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von drei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

C. **Auflagen zum Lärmschutz**

1. Folgende Schallleistungspegel sind durch die schalltechnisch relevanten Anlagenteile bei höchster Auslastung einzuhalten:

Außenluftansaugung Westfassade:	$L_w \leq 65 \text{ dB(A)}$
Fortluftöffnung Westfassade:	$L_w \leq 60 \text{ dB(A)}$
Entlüftung (Dach):	$L_w \leq 75 \text{ dB(A)}$
Ladeluftkühler (Dach):	$L_w \leq 83 \text{ dB(A)}$
Kaminmündung:	$L_w \leq 75 \text{ dB(A)}$

2. Bei der Auslegung der Schalldämpfer ist darauf zu achten, dass das resultierende Geräusch keinen deutlich hervortretenden Einzelton enthält, insbesondere im tieffrequenten Bereich.
3. Die Einhaltung der unter C.1. genannten Schalleistungspegel bei höchster Auslastung ist spätestens 6 Monate nach Erreichen des Regelbetriebs durch eine nach § 29b BImSchG zugelassene Messstelle nachzuweisen. Der Messbericht ist der Stadt Regensburg unaufgefordert vorzulegen.

D. Bedingung und Auflagen zum Arbeitsschutz/ zur Betriebssicherheit

1. Zusätzliche Unterlagen gem. § 18 Abs. 3 BetrSichV sind **vor Errichtung** des BHKW zu erstellen und von einer zugelassenen Überwachungsstelle prüfen zu lassen. Der Prüfbericht und die Unterlagen sind der Regierung der Oberpfalz - Gewerbeaufsichtsamt rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen.
2. Die Kraft-Wärmekopplungs-Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn durch den Hersteller oder den Importeur in den europäischen Wirtschaftsraum durch das Anbringen des CE - Kennzeichens und das Ausstellen der Konformitätserklärung die Übereinstimmung der BHKW's mit den einschlägigen europäischen Richtlinien bestätigt wurde.
3. Vor Betriebsbeginn ist die Gefährdungsanalyse nach Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zu erstellen und auf aktuellem Stand zu halten.
4. Die in der Gefährdungsbeurteilung definierten Maßnahmen und Prüfmodalitäten sind umzusetzen.
5. Die betroffenen Arbeitnehmer sind vor Antritt der Tätigkeit zu unterweisen. Diese Unterweisung ist in regelmäßigen Abständen zu wiederholen und zu dokumentieren.
6. Die elektrische Anlage ist vor Betriebsbeginn und wiederkehrend durch eine Elektrofachkraft zu prüfen. Über die Prüfung sind detaillierte Unterlagen zu erstellen. Diese Prüfunterlagen sind aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen. Die Prüf Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen sind durch den Betreiber festzulegen und zu dokumentieren.
7. Die gastechnische Anlage ist vor Betriebsbeginn und wiederkehrend durch eine befähigte Person auf Dichtigkeit nach dem DVGW Regelwerk zu überprüfen. Diese Prüfung ist zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

E. Allgemeine Auflage

1. Die Inbetriebnahme der Anlage ist der Stadt Regensburg, Umweltamt, innerhalb einer Woche nach Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen.
2. Das Vorhaben ist entsprechend den eingereichten Antragsunterlagen und Angaben zu errichten und zu betreiben. Änderungen der Anlage bei der Ausführung bzw. beim Betrieb sind der Stadt Regensburg, Umweltamt rechtzeitig vor der Ausführung mitzuteilen.

G. Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich auf Grund von Planabweichungen sowie aus Gründen des vorbeugenden Gewässerschutzes oder im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

VI. Kostenentscheidung:

1. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Beiliegende Kostenrechnung ist Bestandteil des Bescheides.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr i.H.v. ***** € festgesetzt. Die Auslagen betragen für den Sachverständigen der Regierung der Oberpfalz –Gewerbeaufsichtsamt – ***** €, für den Sachverständigen des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg ***** € und für die Postzustellung ***** €. Damit ergibt sich ein Gesamtbetrag i.H.v. ***** €.

Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 09.10.15 beantragte die Bayerische Motoren Werke AG, die immissionschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Energiezentrale. Es wird ein fünftes BHKW errichtet, das typ- und baugleich zu den bereits bestehenden vier Aggregaten ist. Die Erweiterung der bestehenden Kraftwärmekopplungsanlagen um eine fünfte BHKW-Anlage mit 6,30 Megawatt Feuerwärmeleistung dient der energieeffizienten Versorgung des BMW Werkes Regensburg mit Strom, Wärme und Kälte. Die Gesamtwärmeleistung aller Kraftwärmekopplungsanlagen beträgt nach der Erweiterung 31,50 Megawatt. Die Kraftwärmekopplungsanlagen werden weiterhin 24 Stunden am Tag betrieben. Gleichzeitig wird aber die maximale Feuerungswärmeleistung der Gesamtanlage Energiezentrale reduziert. Mit Schreiben der BMW AG vom 09.10.2015 wurde angezeigt, dass der Heißwasserkessel 1 (HWK 1) zum 31.12.2015 stillgelegt und danach demontiert wird. Die Gesamt-

feuerungswärmeleistung der Energiezentrale mit allen Komponenten verringert sich nach den vorgenannten Änderungen auf insgesamt rund 98,60 Megawatt.

Der Ausschuss für Umweltfragen, Natur- und Klimaschutz hat in seiner Sitzung am Donnerstag, 17.11.2015 einstimmig beschlossen, die abschließende Genehmigung für die beantragte Maßnahme zu erteilen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat die Stadt Regensburg die Regierung der Oberpfalz – Gewerbeaufsichtsamt-, das Wasserwirtschaftsamt Regensburg, das Bauordnungsamt, den Sachbereich Naturschutz, die fachkundige Stelle der Wasserwirtschaft sowie die Abteilung technischer Umweltschutz / Klimaschutz beim Umweltamt beteiligt.

Mit Schreiben vom 09.12.15 wurde die BMW AG, Werk Regensburg, von den beabsichtigten Nebenbestimmungen informiert. Die mit Mail vom 16.12.15 vorgebrachten Änderungen konnten berücksichtigt werden, im Übrigen wurde das Einverständnis erteilt.

II.

1. Die Stadt Regensburg ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (§ 52 Abs. 1 BImSchG, Art. 9 Abs. 1 Satz 1 GO, Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c BayImSchG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG).
2. Die Energiezentrale besteht nach der angezeigte Stilllegung des HWK 1 zum 31.12.2015 und der Erweiterung um ein 5. Blockheizkraftwerk aus 4 Heißwasserkesseln, wobei HWK 2 als Spitzenlastkessel betrieben wird, und 5 Blockheizkraftwerken und ist als gemeinsame Anlage gemäß § 1 Abs. 3 4. BImSchV einzustufen. Die gesamte Anlage hat eine Leistung von rund 98,60 MW.

Derartige Anlagen sind im Anhang 1 zur 4. BImSchV unter Nr. 1.1 Spalte c Buchst. G und Spalte d Buchst. E aufgeführt. Die Anlage ist damit als Anlage gemäß Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU (Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie) einzuordnen. Die Erweiterung um ein 5. BHKW ist eine wesentliche Änderung und daher gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG genehmigungsbedürftig.

Das Genehmigungsverfahren ist nach § 10 BImSchG als förmliches Verfahren durchzuführen. Da durch das beabsichtigte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu befürchten sind, konnte von der

öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abgesehen werden (§ 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG).

3. Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung dann zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass beim Betrieb der Anlage die Anforderungen des § 5 BImSchG eingehalten werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, sowie Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen. Die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gehörten Fachdienststellen kamen zu dem Ergebnis, dass gegen das beantragte Vorhaben gemäß der vorgelegten Antragsunterlagen keine Bedenken bestehen. Insbesondere gelten weiterhin die in den bisherigen Bescheiden festgesetzten Auflagen zum Betrieb der Anlage. Dadurch wird der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, sowie erheblicher Nachteile und erheblicher Belästigungen sichergestellt. Ebenso ist weiterhin gewährleistet, dass dem Betrieb der Anlage andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen.

Die Anordnung der Auflagen und Bedingung beruht auf § 12 BImSchG. Der Auflagenvorbehalt wird auf § 12 Abs. 2a BImSchG gestützt.

Die Nebenbestimmungen wurden im Rahmen des der Behörde eingeräumten Ermessens festgesetzt. Insbesondere wurden bei diesen Entscheidungen die jeweils zu berücksichtigenden Belange in die Abwägung mit eingestellt. Die getroffenen Maßnahmen sind erforderlich, um die Einhaltung der Betreiberpflichten sicherzustellen. Sie dienen der Abwehr von Gefahren für Gesundheit und Leben der in der Anlage Beschäftigten. Soweit die Auflagen als notwendig erscheinen, müssen insofern etwaige wirtschaftliche Interessen des Anlagenbetreibers zurücktreten. Des Weiteren steht der mit der Erfüllung der Auflagen verbundene Aufwand zum angestrebten Erfolg in einem angemessenen Verhältnis.

Die Festsetzung der Bedingung unter Ziffer III.D.1. ist notwendig, da zur KWK-Anlage ein neuer Heißwasserkessel nach Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 2.1 Satz 1 Buchstabe a der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) gehört. Dieser ist nach Artikel 13 in Verbindung mit Anhang II Diagramm 5 der Richtlinie 2014/68/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt (ABl. L 189 vom 27.06.2014, S. 164) in die Kategorie IV einzustufen. Die Errichtung und der Betrieb dieses Kessels bedarf daher einer Erlaubnis nach § 18 BetrSichV, die aufgrund der Konzentration

onswirkung des BImSchG Teil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist. Die für die Erlaubnis notwendigen Unterlagen liegen derzeit jedoch noch nicht vor und konnten daher nicht beurteilt werden. Die Bedingung stellt sicher, dass die erforderlichen Unterlagen rechtzeitig vor Baubeginn nachgereicht und geprüft werden können.

4. In der Energiezentrale (Anlage nach der IE-Richtlinie) werden relevante gefährliche Stoffe verwendet, daher war bei der ersten Änderungsgenehmigung nach dem Inkrafttreten der Umsetzung der IE-Richtlinie am 02.05.2013 grundsätzlich ein AZB für diese Stoffe zu erstellen ist, auch wenn die Änderung nicht dieses Stoffe betrifft (§ 25 Abs. 2 9. BImSchV). Ein AZB ist gemäß § 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG jedoch nicht erforderlich, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen ist. Nur ein Einhalten der gesetzlichen Anforderungen reicht dafür nicht aus. Allerdings können tatsächliche Sicherungsvorrichtungen berücksichtigt werden, die die Gewähr dafür bieten, dass während des gesamten Betriebszeitraums relevante Einträge auszuschließen sind.
Die BMW AG konnte durch die vorhandenen Sicherungs- und Kontrollmaßnahmen nachweisen, dass ein Eintrag relevanter gefährlicher Stoffe in den Boden in Mengen, die der Umweltqualität schaden, nicht zu erwarten ist. Die vorgesehen Maßnahmen stellen einen ordnungsgemäßen Zustand der Anlage und eine sichere Überwachung auf Undichtheiten und austretende Stoffe sicher. Die eigene Werkfeuerwehr gewährleistet ein schnelles Eingreifen bei Schadensfällen. Die Vorlage eines Ausgangszustandsberichts (AZB) ist daher nicht erforderlich.
5. Das Vorhaben stellt eine wesentliche Änderung der Energiezentrale dar und ist unter der Nr. 1.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt. Für das Vorhaben war daher gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i.V.m. § 3c UVPG zu ermitteln, ob die Notwendigkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierzu war im Rahmen einer „allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls“ festzustellen, ob das geplante Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Das Umweltamt hat nach Beteiligung der jeweiligen Fachstellen die Feststellung getroffen, dass die Notwendigkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist. Durch das Vorhaben werden keine Auswirkungen auf die Schutzgüter erwartet. Dieses Ergebnis wurde am 07.12.2015 im Amtsblatt der Stadt Regensburg bekannt gegeben.

6. Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bestimmt, dass Projekte, soweit sie geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen sind, vgl. § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG. Beim vorliegenden Vorhaben, das nach dem BImSchG einer Genehmigung bedarf, könnte es sich um ein Projekt in diesem Sinne handeln. Infolgedessen war für das beantragte Vorhaben die Notwendigkeit der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung im Rahmen einer Verträglichkeitsabschätzung festzustellen.

Die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens überlassenen Unterlagen wurden der unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung überlassen. Mit Stellungnahme vom 29.10.2015 wurde von dieser mitgeteilt, dass das Ergebnis der Verträglichkeitsabschätzung ergeben hat, dass von dem Vorhaben eindeutig keine erheblichen Beeinträchtigungen für Natura 2000 - Gebiete in deren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben ist daher die Notwendigkeit der Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung nicht gegeben.

7. Nach Aussage der unteren Naturschutzbehörde konnte im Rahmen der Relevanzprüfung auf weitergehende Anforderungen bei der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SAP) verzichtet werden. Gegen die Vorhaben bestehen insoweit keine Einwände.
8. Die Genehmigung nach § 16 BImSchG schließt die erforderliche baurechtliche Genehmigung gemäß Art. 68 Bayerische Bauordnung (BayBO) mit ein. Es bestehen weder bauplanungsrechtliche noch bauordnungsrechtliche Bedenken.
9. Die Kostenentscheidung beruht auf Art.1, 2 Abs.1 und Art.5 Kostengesetz (KG). Die Gebührenhöhe bemisst sich nach Art. 6 und 7 KG i.V.m. folgenden Tarif-Nummern des Kostenverzeichnisses zum KG (KVz):
- Für den immissionsschutzrechtlichen Teil nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1, 1.1.1.2 sowie 1.8.3. und 1.3.2. Die Gebühr gem. Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2 ermäßigt sich um 30 Prozent, da die Antragstellerin ein nach EMAS registriertes Unternehmen ist, Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3 i.V.m. 1.4.
 - Für die konzentrierte baurechtliche Genehmigung gem. Tarif-Nr. 8.II.0/ 1.8.3, 1.3.1., 2.I.1/1.24.1.1.1 und 1.24.1.2.2.2.

Die Auslagen werden für das Gutachten der amtlichen Sachverständigen (Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 KG) und die Zustellung (Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG) erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissionsschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Im Auftrag

Gruber
Ltd. Rechtsdirektor

Anlagen:

1 Kostenrechnung

1 Ordner Antragsunterlagen

Hinweise:

1. Der Versand des Originalbescheides erfolgt ohne die aufgeführten Anlagen. Ein Abdruck des Bescheids mit den vorgenannten Anlagen geht an den vom Werk Bevollmächtigten der Abteilung TR-64, *****.
2. zu Auflage B. 4.4.1
Die als geeignet anerkannten Messeinrichtungen („eignungsgeprüfte Messeinrichtungen“) werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Gemeinsamen Ministerialblatt unter der Rubrik „Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen und der Immissionen“ bzw. im Bundesanzeiger bekannt gegeben. Richtlinien über die Eignungsprüfung, den Einbau, die Kalibrierung und die Wartung von Messeinrichtungen werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Gemeinsamen Ministerialblatt unter der Rubrik „Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen und der Immissionen“ veröffentlicht.
3. zu Auflage B. 4.4.8.
Die als geeignet anerkannten elektronischen Auswertesysteme („eignungsgeprüfte Emissionsrechner“) werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Gemeinsamen Ministerialblatt unter der Rubrik „Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen und der Immissionen“ bzw. im Bundesanzeiger bekannt gegeben.
Richtlinien über den Einbau und die Parametrierung von elektronischen Auswertesystemen werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Gemeinsamen Ministerialblatt unter der Rubrik „Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen und der Immissionen“ veröffentlicht.
4. zu Bedingung D.1.
Die Bedingung gilt für die antragsgemäße Errichtung eines neuen Heißwasserkessels nach Artikel 13 in Verbindung mit Anhang II Diagramm 5 der Richtlinie 2014/68/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt (ABl. L 189 vom 27.06.2014, S. 164) der in die Kategorie IV einzustufen ist.
5. Die Bestimmungen in der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Regensburg (EWS-Entwässerungssatzung) sind einzuhalten.

6. Auf die Anzeigepflicht der Änderung der Energiezentrale beim Landesamt für Umwelt (z.Hd. Frau Aigner), Bürgermeister-Ulrich-Straße 160, 86179 Augsburg spätestens vier Wochen vor Baubeginn wird hingewiesen. Das Monitoring-Konzept ist anzupassen und der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) zur Genehmigung einzureichen.
7. Der Brandschutznachweis wird durch einen Prüfsachverständigen für Brandschutz geprüft. Die Bescheinigung über die Prüfung des Brandschutzes - Bescheinigung Brandschutz I - ist mit der Baubeginnsanzeige vorzulegen. Die Bescheinigung über die Verwirklichung des Brandschutzes - Bescheinigung Brandschutz II ist vor Nutzungsaufnahme vorzulegen.
8. Soweit durch diesen Bescheid keine anderen Regelungen getroffen werden, behalten die Nebenbestimmungen der rechtskräftigen Genehmigungsbescheide zur Energiezentrale weiterhin ihre Gültigkeit.
9. Es wird darauf hingewiesen, dass die im Bescheid ausgeführten Gesetze und Vorschriften beim Umweltamt der Stadt Regensburg eingesehen werden können.